

Ökumene und Papstamt

Das neue anglikanisch-katholische Konsensdokument über Autorität in der Kirche

Nach einem Bericht von Günter Gaßmann über das Konsensdokument der Internationalen Anglikanisch/Römisch-katholischen Kommission (HK, Februar 1977, 98ff.) und einem Überblick über das öffentliche Echo (HK, März 1977, 162) veröffentlichten wir im folgenden den Wortlaut des Dokumentes.

Einführung

1. Das Bekenntnis Christi des Herrn ist Herz des christlichen Glaubens. Ihm hat Gott alle Vollmacht gegeben im Himmel und auf Erden. Als Herr der Kirche teilt er den Heiligen Geist mit, um eine Gemeinschaft der Menschen mit Gott und miteinander zu schaffen. Diese koinonia zu vollenden ist Gottes ewiger Plan. Die Kirche existiert, um der Erfüllung dieses Heilsplanes zu dienen, bis Gott alles in allem ist.

I. Geistliche Vollmacht

2. Durch die Gabe des Geistes gelangte die apostolische Gemeinde dahin, in den Worten und Taten Jesu das rettende Handeln Gottes zu erkennen, wie auch ihren Auftrag, allen Menschen die Frohe Botschaft des Heils zu verkünden. Darum verkündete sie Jesus, durch den Gott endgültig zu den Menschen gesprochen hat. Unter dem Beistand des Geistes gab sie weiter, was sie von Jesu Leben und Wort gesehen und gehört hatte, wie auch ihre Deutung seines Erlösungswerkes. Dementsprechend wurden die inspirierten Dokumente, in denen dies niedergelegt ist, von der Kirche aufgenommen als das maßgebliche Zeugnis für die authentische Grundlage des Glaubens. In ihnen sucht die Kirche die Inspiration für ihr Leben und ihre Sendung; auf sie gründet sie ihre Lehre und Praxis. In diesen geschriebenen Worten begegnet die Autorität des Wortes Gottes. Ausgestattet mit diesen Dokumenten ist die christliche Gemeinde durch den Heiligen Geist befähigt, das Evangelium im Leben zu verwirklichen und so in alle Wahrheit geführt zu werden. Ihr ist daher auch die Fähigkeit gegeben, ihren Glauben und ihr Leben selbst zu prüfen und im Namen Christi zur Welt zu sprechen. Gemeinsames Engagement und gemeinsame Glaubensüberzeugungen lassen eine Einmütigkeit darüber entstehen, wie das Evangelium ausgelegt und befolgt werden müsse. Im Bezug auf diesen gemeinsamen Glauben prüft jeder Einzelne die Wahrheit seiner eigenen Glaubensüberzeugung.

3. Der Geist des auferstandenen Herrn, der in der christlichen Gemeinde einwohnt, läßt nicht nach, das Volk Gottes im Gehorsam gegen den Willen des Vaters zu erhalten. Er gewährleistet die Treue dieses Volkes zur Offenbarung Jesu Christi und rüstet es aus für seine Sendung in der Welt. Durch dieses Wirken des Heiligen Geistes ist die Vollmacht Christi in der Kirche wirksam. Durch ihre Eingliederung in Christus und ihren Gehorsam gegen ihn öffnen sich die Christen füreinander und übernehmen gegenseitige Verpflichtungen. Da die Herrschaft Christi sich über die ganze Welt erstreckt, hat auch die Gemeinde eine Verantwortung gegenüber der ganzen Menschheit; dies fordert von ihr, an allem

teilzunehmen, was das Wohl der Gesellschaft fördert, und empfindsam zu sein für jede Form menschlicher Not. Das gemeinsame Leben im Leibe Christi rüstet die Gemeinde und jedes ihrer Glieder mit allem aus, was sie zur Erfüllung dieser Verantwortlichkeit brauchen: sie werden befähigt, so zu leben, daß die Autorität Christi durch sie vermittelt wird. Dies ist christliche Vollmacht: wenn Christen so handeln und leben, vernehmen Menschen durch sie das bevollmächtigte Wort Christi.

II. Autorität in der Kirche

4. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, die sich bewußt unter das Wort Christi zu stellen sucht. Durch die Teilnahme am Leben des Geistes finden alle innerhalb der koinonia die Mittel, der Offenbarung ihres Herrn treu zu bleiben. Einige entsprechen in vollem Ausmaß diesem Ruf; durch den inneren Wert ihres Lebens gewinnen sie eine Achtung, die ihnen erlaubt, mit Autorität im Namen Christi zu sprechen.

5. Der Heilige Geist gibt einigen Gläubigen und Gemeinschaften auch besondere Gaben zum Nutzen der Kirche, die ihnen das Recht geben, zu sprechen und gehört zu werden (vgl. Eph 4, 11.12; 1 Kor 12, 4-11).

Zu diesen Gaben des Geistes für den Aufbau der Kirche zählt der Leitungsdienst des ordinierten Amtes. So gibt es einige, die der Heilige Geist durch die Ordination zum Dienst an der ganzen Gemeinde beauftragt. Sie üben ihre Autorität aus, indem sie Dienstfunktionen wahrnehmen in Hinblick auf „die Lehre der Apostel, die Gemeinschaft, das Brotbrechen und das Gebet“ (Apg 2, 42). Diese pastorale Autorität kommt in erster Linie dem Bischof zu; er ist verantwortlich dafür, die koinonia unversehrt zu bewahren und in ihrer Entfaltung zu fördern, damit so die Kirche in ihrer Antwort gegenüber Christus, ihrem Herrn, und in der Hingabe an ihre Sendung immer mehr zunimmt. Da der Bischof die allgemeine Oberleitung in der Gemeinde innehat, kann er die Gefolgschaft erwarten, die zur Aufrechterhaltung von Glaube und Liebe in ihrem täglichen Leben erfordert ist. Er handelt jedoch nicht allein. Alle, die amtliche Autorität besitzen, müssen ihre „gegenseitige Verantwortung und Abhängigkeit“ anerkennen. Dieser Dienst an der Kirche, offiziell nur den ordinierten Amtsträgern übertragen, gehört innerlich zur Struktur der Kirche nach dem von der Gemeinde anerkannten Gebot Christi. Dies ist wiederum eine andere Art der Autorität.

6. Die Unterscheidung des Willens Gottes für seine Kirche ist nicht nur Sache des ordinierten Amtes; alle ihre Glieder haben daran teil. Wer beständig innerhalb der koinonia lebt, kann für die Führung des Geistes empfänglich werden und zu einem tieferen Verständnis des Evangeliums und seiner Konsequenzen in den verschiedenen Kulturen und wechselnden Situationen geführt werden. Die ordinierten Amtsträger haben den Auftrag, diese Einsichten zu unterscheiden und ihnen autoritativen Ausdruck zu verleihen; auch sie gehören ja zur Gemeinde und nehmen teil an ihrem Bemühen, im Gehorsam gegen Christus und in der Offenheit für die Nöte und Anliegen aller das Evangelium

zu verstehen. Die Gemeinde ihrerseits muß die Einsichten und Lehren ihrer ordinierten Amtsträger aufnehmen und sich mit ihnen auseinandersetzen. Durch diesen fortwährenden Prozeß der Unterscheidung und Antwort, in dem der Glaube sich ausspricht und das Evangelium seelsorglich zugesprochen wird, läßt der Heilige Geist die Vollmacht Christi deutlich werden, während die Gläubigen in Freiheit unter der Forderung des Evangeliums leben.

7. Durch Mittel dieser Art hält der Heilige Geist die Kirche unter der Herrschaft Christi, der seinerseits in voller Kenntnis der menschlichen Schwäche, verheißend hat, er werde sein Volk niemals verlassen. Die Autoritäten in der Kirche können die Autorität Christi nicht gleichwertig widerspiegeln, da sie selbst noch den Begrenzungen und der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur unterworfen sind. Das Bewußtsein von dieser Unzulänglichkeit ist ein ständiger Ansporn zur Reform.

III. Autorität in der Gemeinschaft der Kirchen

8. Die koinonia ist nicht nur in den christlichen Ortsgemeinden verwirklicht, sondern auch in der Gemeinschaft dieser Gemeinden miteinander. Die Einheit der Ortsgemeinden unter einem Bischof ist das, was in unseren beiden Gemeinschaften gemeinhin unter einer „Ortskirche“ verstanden wird, wiewohl dieser Ausdruck manchmal auch in anderer Weise verwandt wird. Jede Ortskirche wurzelt in dem Zeugnis der Apostel und ist mit der apostolischen Sendung betraut, in ihrer Treue zum Evangelium, durch die Feier der einen Eucharistie und ihren Einsatz für den Dienst desselben Herrn, ist sie die Kirche Christi. Trotz mancher Verschiedenheiten erkennt jede Ortskirche ihre eigenen Wesenszüge in den anderen, ja ihre wahre Identität mit ihnen. Das bevollmächtigte Handeln und Verkünden des Volkes Gottes vor der Welt ist daher nicht einfach Verantwortung einer jeden Kirche gesondert für sich, sondern die aller Ortskirchen zusammen. Die geistlichen Gaben der einen können eine Inspiration für die andere sein. Da jeder Bischof dafür zu sorgen hat, daß die Ortsgemeinde eindeutig christlich ist, muß er ihr die universale Gemeinschaft, der sie zugehört, bewußt machen. Der Bischof macht diese Einheit seiner Kirche mit den anderen sichtbar: dies kommt durch die Teilnahme mehrerer Bischöfe bei seiner Ordination symbolhaft zum Ausdruck.

9. Seit dem Konzil von Jerusalem (Apg 15) haben die Kirchen es stets als Bedürfnis empfunden, die koinonia durch Zusammenkünfte sichtbar zu machen und zu stärken; dabei sprach man über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse und setzte sich mit den Herausforderungen der Zeit auseinander. Solche Zusammenkünfte können sowohl regional wie auch weltweit sein. Durch sie formuliert die Kirche, aus der Entschlossenheit ihres Gehorsams gegen Christus und der Treue zu ihrer Berufung, ihre Glaubensregel und ordnet die Praxis ihres Lebens. In all diesen Konzilien, ob nun allein von Bischöfen, oder von Bischöfen, Klerus und Laien zusammengesetzt, gelten Entscheidungen als verbindlich, wenn sie den gemeinsamen Glauben und die Überzeugungen der Kirche zum Ausdruck bringen. Die Entscheidungen von in der Tradition sogenannten „ökumenischen Konzilien“ sind verpflichtend für die ganze Kirche; Entscheidungen von regionalen Konzilien oder Synoden verpflichten nur die von diesen vertretenen Kirchen. Solche Dekrete sollen von den Ortskirchen als Ausdruck für die eigenen Überzeugungen der Kirche aufgenommen werden. Diese Ausübung von Autorität ist daher keineswegs etwas Aufgezwungenes; sie soll eine Stärkung sein für Leben und Sendung der Ortskirchen und ihrer Glieder.

10. Schon früh in der Geschichte der Kirche wurden Bischöfen hervorragender Bischofssitze eine Funktion der Aufsicht gegen-

über den anderen Bischöfen ihrer Region übertragen. Die Sorge darum, die Kirchen in der Treue zum Willen Christi zu erhalten, gehörte zu den Gesichtspunkten, die zu dieser Entwicklung beitrugen. Diese Praxis hat sich bis zum heutigen Tag erhalten. Diese Form der episkopè ist ein Dienst an der Kirche, ausgeübt in Mitverantwortung mit allen Bischöfen der Region; denn jeder Bischof empfängt bei der Ordination sowohl die Verantwortung für seine Ortskirche als auch die Verpflichtung, in ihnen das Wissen um die anderen Kirchen und den tätigen Dienst für sie lebendig zu erhalten. Die Kirche Gottes findet sich in jeder von ihnen und in ihrer koinonia.

11. Das Ziel der koinonia liegt in der Verwirklichung des Willens Christi: „Vater, bewahre sie in Deinem Namen, den du mir gegeben hast, daß sie eins sind wie wir ... damit die Welt glaubt, daß du mich gesandt hast“ (Joh 17, 11.21). Der Bischof des ranghöchsten Sitzes soll sich um die Erfüllung des Willens Christi in den Kirchen seiner Region mühen. Seine Pflicht ist es, die Bischöfe darin zu unterstützen, ihre Kirchen in der rechten Lehre, der Heiligkeit des Lebens, der brüderlichen Einheit sowie der Erfüllung ihrer Sendung in der Welt zu fördern. Wenn er einen ernstlichen Mangel in Leben oder Verkündigung einer Kirche feststellt, so ist er verpflichtet, wenn nötig, den Ortsbischof darauf aufmerksam zu machen und ihm seine Hilfe anzubieten. Es werden sich auch Anlässe bieten, wo er anderen Bischöfen helfen muß, in ihren gemeinsamen Nöten und Schwierigkeiten zu gemeinsamen Entschlüssen zu kommen. Gegenseitiger Austausch und tätige gegenseitige Fürsorge sind unabdingbare Hilfen zu einem wirkräftigen Zeugnis der Kirche für Christus.

12. Im Zusammenhang dieser geschichtlichen Entwicklung geschah es, daß der Bischofssitz von Rom, dessen hervorragende Stellung mit dem Tod von Petrus und Paulus daselbst zusammenhing, schließlich zum ranghöchsten Zentrum in Fragen wurde, die die universale Kirche betrafen.

Die Bedeutung des Bischofs von Rom unter seinen Brüdern im Bischofsamt wurde mit der Analogie der Stellung Petri unter den Aposteln erklärt und als Wille Christi für seine Kirche gedeutet. Auf der Grundlage dieser Analogie hat das I. Vatikanische Konzil festgestellt, daß dieser Dienst notwendig ist für die Einheit der ganzen Kirche. Ausdrücklich sollte dieser Dienst die Autorität der Bischöfe in ihren Diözesen in keiner Weise aufheben, sondern sie vielmehr in ihrem Dienst der Leitung unterstützen. Das II. Vatikanische Konzil bezog diesen Dienst in den weiteren Zusammenhang der gemeinsamen Verantwortung aller Bischöfe ein. Die Lehre dieser Konzilien zeigt, daß Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom keine Unterwerfung unter eine Autorität bedeutet, die die charakteristischen Eigenarten der Ortskirchen unterdrückt. Das Ziel dieser Leitungsfunktion des Bischofs von Rom liegt darin, die Gemeinschaft der Christen in der Treue zur Lehre der Apostel zu fördern.

Die theologische Deutung dieses Primates und die institutionellen Formen, durch die er ausgeübt wurde, haben sich im Laufe der Jahrhunderte stark gewandelt. Doch hat keine Theorie oder Praxis diese Ideale je voll aufgenommen. Manchmal hat der Bischofssitz von Rom Aufgaben übernommen, die nicht notwendig mit dem Primat verbunden waren; manchmal war die Lebensführung des Inhabers dieses Bischofssitzes seines Amtes unwürdig; manchmal ist das Bild dieses Amtes durch bestimmte Deutungen verfälscht worden; manchmal hat äußerer Druck seine rechte Ausübung fast unmöglich gemacht. Aber der Primat bedeutet, recht verstanden, daß der Bischof von Rom eine Leitungsfunktion wahrnimmt, um die Treue aller Kirchen zu Christus und zueinander zu erhalten und zu fördern. Gemeinschaft mit ihm soll eine Sicherung der Katholizität einer jeden Ortskirche sein und ein Zeichen der Gemeinschaft aller Kirchen.

IV. Autorität in Glaubensfragen

13. Eine Ortskirche kann Christus nicht wirklich treu sein, wenn sie nicht auch die universale Gemeinschaft zu fördern wünscht, die konkrete Verwirklichung der Einheit, für die Christus gebetet hat. Diese Gemeinschaft gründet im Glauben an Jesus Christus, den fleischgewordenen Sohn Gottes, gekreuzigt, auferstanden, aufgefahren und nun durch seinen Geist in seiner Kirche lebend. Jede Ortskirche muß daher beständig nach einem tieferen Verständnis und einem klareren Ausdruck dieses gemeinsamen Glaubens suchen; beides ist aber bedroht, wenn Kirchen durch Trennung isoliert sind.

14. Das Ziel der Kirche in ihrer Verkündigung besteht darin, die Menschheit zur Annahme des Heilswerks Gottes in Christus zu führen; diese Annahme erfordert freilich nicht nur intellektuelle Zustimmung, sondern die Antwort der ganzen Person. Um den Inhalt des Glaubens zu klären und weiterzugeben und das christliche Leben aufzubauen und abzusichern, waren jedoch die Formulierung von Glaubensbekenntnissen, Konzilsdefinitionen und anderen Erklärungen des Glaubens für die Kirche unentbehrlich. Doch haben sie stets nur instrumentale Bedeutung für die Wahrheit, die sie übermitteln sollen.

15. Leben und Wirken der Kirche sind durch ihre geschichtlichen Ursprünge geprägt, durch ihre nachfolgende Erfahrung und durch ihr Bemühen, die Bedeutsamkeit des Evangeliums jeder Generation von neuem deutlich zu machen. Durch das Bedenken des Wortes, durch die Verkündigung des Evangeliums, durch Taufe und Gottesdienst, insbesondere die Eucharistie, wird das Volk Gottes zur lebendigen Erinnerung Jesu Christi, zur Besinnung auf Erfahrung und Zeugnis der apostolischen Gemeinde angeregt. Diese Erinnerung unterstützt und leitet sie in ihrem Forschen nach einer Sprache, die den Sinn des Evangeliums wirksam weiterzugeben vermag.

Alle Generationen und Kulturen müssen zu der Einsicht geführt werden, daß die Frohe Botschaft des Heils auch ihnen gilt. Es genügt nicht, wenn die Kirche einfach die ursprünglichen Worte wiederholt. Sie muß sie auch in prophetischer Weise übersetzen, so daß die Hörer sie in jeweils ihrer Situation verstehen und darauf antworten können. Solche Neuformulierung muß stets mit dem in den Schriften niedergelegten apostolischen Zeugnis in Einklang sein; denn in diesem Zeugnis müssen Predigt und Lehre der Amtsträger, wie auch die Erklärungen der örtlichen und universalen Konzilien ihren Grund und innere Übereinstimmung finden. Wenn auch solche Klarstellungen durch die Gegebenheiten, die sie veranlaßten, bedingt sind, können doch einige ihrer Erkenntnisse von bleibendem Wert sein. In diesem Prozeß kann die Kirche selbst dazu kommen, die Konsequenzen des Evangeliums klarer zu erfassen. Aus diesem Grunde hat die Kirche sich gewisse Formeln als authentische Aussage ihres Zeugnisses zu eigen gemacht, deren Bedeutsamkeit die Situation, in der sie zunächst formuliert worden waren, übersteigt. Damit wird nicht beansprucht, daß diese Formeln die einzig möglichen sind, oder auch nur die zutreffendste Weise, den Glauben auszusagen, oder daß sie nie verbessert werden können. Selbst wenn daher die Gemeinschaft der Christen eine bestimmte Lehrdefinition als Teil ihrer ständigen Lehre betrachtet, so schließt dies nicht spätere Neuformulierungen aus. Andererseits baut, auch wenn die Denkkategorien und die Ausdrucksweise demnach veralten können, eine Neuformulierung dennoch auf der Wahrheit auf, die in der ursprünglichen Definition gemeint war.

16. Örtliche Konzilien, die seit dem 2. Jahrhundert gehalten wurden, legten die Grenzen des Neuen Testaments fest, und gaben der Kirche einen Kanon, der normativ geblieben ist. Das Handeln eines Konzils, das eine Entscheidung in solch ausschlaggebender

Angelegenheit fällt, enthält die Gewißheit, daß der Herr selbst gegenwärtig ist, wenn seine Jünger sich „in seinem Namen“ versammeln (Mt 18, 20), und daß ein Konzil sagen darf, „es hat dem Heiligen Geist und uns gefallen“ (Apg 15, 28). Die in der Frage des Kanons ausgeübte konziliare Form der Autorität wurde auch auf Fragen der Kirchenordnung und grundlegende Lehrfragen angewandt. Wenn Entscheidungen (wie in Nizäa 325) die ganze Kirche betreffen und Streitfragen behandeln, über die in großer Breite und ernsthaft debattiert worden ist, so ist es wichtig, Kriterien für die Anerkennung und Rezeption konziliarer Definitionen und disziplinärer Entscheidungen aufzustellen. Eine wesentliche Rolle spielten bei dem Prozeß der Rezeption der Gegenstand der Definitionen und die Aufnahme durch die Gläubigen. Dieser Prozeß verläuft oft nur langsam, indem die Entscheidungen unter der ständigen Führung des Geistes allmählich von der ganzen Kirche in der rechten Weise gesehen werden.

17. Unter den vielschichtigen geschichtlichen Faktoren, die zu einer Anerkennung konziliarer Entscheidungen beitrugen, wurde ein beträchtliches Gewicht ihrer Bestätigung durch die ranghöchsten Bischofsstühle, insbesondere durch den Bischof von Rom beigemessen; und im Laufe der Zeit wurde die Zustimmung des römischen Stuhls als notwendig betrachtet für die allgemeine Annahme synodaler Entscheidungen, wenn diese wichtigere Fragen von mehr als regionaler Bedeutung betrafen, und schließlich auch für ihre kanonische Gültigkeit. Durch ihre Zustimmung oder Ablehnung erfüllten die Ortskirche von Rom und ihr Bischof ihre Verantwortung gegenüber anderen Ortskirchen und deren Bischöfen in ihrer Aufgabe, die ganze Kirche in der Wahrheit zu erhalten. Darüber hinaus sah sich der Bischof von Rom veranlaßt, von sich aus in Glaubensstreitigkeiten einzugreifen – in den meisten Fällen auf einen an ihn gerichteten Appell, manchmal aber auch auf seine eigene Initiative hin.

18. In ihrer Sendung, das Evangelium zu verkünden und zu bewahren, hat die Kirche die Verpflichtung und Befähigung, zu Glaubensfragen Stellung zu nehmen. Diese Sendung wird von dem ganzen Volke Gottes getragen; nun kann es sein, daß einige seiner Glieder gewisse Aspekte der Heilswahrheit gegebenenfalls klarer als andere wiederentdecken oder erkennen. Manchmal entstehen daraus Konflikte und Auseinandersetzungen. Gebräuche, allgemein verbreitete Einstellungen, Überzeugungen, Formulierungen und Verhaltensweisen, ebenso wie Neuerungen und Neuinterpretationen, können sich als unzulänglich, irrtümlich oder sogar unvereinbar mit dem Evangelium herausstellen. Wenn ein Konflikt die Einheit gefährdet oder das Evangelium zu verfälschen droht, muß die Kirche wirksame Mittel haben, um ihn beizulegen.

In unseren beiden Traditionen wird die Berufung auf die Schrift, auf die Glaubensbekenntnisse, auf die Väter und auf die Konzilien der alten Kirche als grundlegend und normativ betrachtet. (Anmerkung: Dies wird in der anglikanischen Tradition betont. Vgl. die Lambeth-Konferenzen von 1948 und 1968.) Doch haben die Bischöfe eine besondere Verantwortung für die Förderung der Wahrheit und die Unterscheidung des Irrtums, und das Zusammenwirken von Bischof und Gläubigen in ihrer Ausübung ist eine Sicherung für die Treue im christlichen Leben. In der christlichen Gemeinde erfordern Unterweisung im Glauben und Gestaltung des Lebens eine tägliche Ausübung dieser Verantwortlichkeit; doch gibt es keine Garantie dafür, daß diejenigen, die diese tägliche Verpflichtung haben, auch in jedem Falle – mehr als andere Glieder der Gemeinde – in ihrem Urteil frei sind vom Irrtum, daß sie niemals Mißbräuche tolerieren oder die Wahrheit verfälschen. Doch sind wir in christlicher Hoffnung zuversichtlich, daß solches Versagen die Fähigkeit der Kirche, das Evangelium zu verkünden und das christliche Leben zu verwirklichen,

nicht zuerstören kann; denn wir glauben, daß Christus seine Kirche nicht im Stich läßt und daß der Heilige Geist sie in alle Wahrheit einführt. Darum kann die Kirche – trotz ihrer Versagen – als indefektibel beschrieben werden.

V. Konziliare und Primatiale Autorität

19. In Zeiten der Krise, oder wenn fundamentale Glaubenswahrheiten in Frage stehen, kann die Kirche, in Übereinstimmung mit der Schrift, Urteile mit autoritativer Geltung fällen. Wenn die Kirche in ökumenischen Konzilien zusammenkommt, schließen ihre Entscheidungen über fundamentale Glaubensfragen aus, was mit Irrtum behaftet ist. Durch den Heiligen Geist bindet sich die Kirche an diese Lehrurteile in dem Wissen, daß sie aufgrund der Treue zur Schrift und der Übereinstimmung mit der Tradition durch eben diesen Geist vor Irrtum bewahrt ist. Solche Lehrurteile fügen der Wahrheit nichts hinzu, sondern klären – wenn auch nicht in erschöpfender Weise – das Verständnis dieser Wahrheit in der Kirche. Indem die Bischöfe diese Verantwortung wahrnehmen, haben sie teil an einer besonderen Gabe Christi an seine Kirche. Welche weiteren Klärungen und Deutungen auch immer von der Kirche noch vorgetragen werden, die zum Ausdruck gebrachte Wahrheit wird stets ein Teil ihres Bekenntnisses bleiben. Diese verbindliche Autorität kommt nicht jedem Konzilsdekret zu, sondern nur denen, die die zentralen Wahrheiten des Heils formulieren. In unseren beiden Traditionen wird diese Autorität den Entscheidungen der ökumenischen Konzilien der ersten Jahrhunderte zugeschrieben. (Anmerkung: Seit der Zeit unserer Trennung hat die römisch-katholische Kirche die Praxis weitergeführt, allgemeine Konzilien ihrer Bischöfe abzuhalten, von denen sie einige als ökumenische bezeichnet. Die Kirchen der Anglikanischen Gemeinschaft haben andere Formen der Konziliarität entwickelt.)

20. Die Bischöfe sind gemeinsam verantwortlich für die Verteidigung und Auslegung des apostolischen Glaubens. Der einem bestimmten Bischof zugeschriebene Primat schließt die Möglichkeit ein, daß er, nach Beratung mit seinen Mitbischöfen, in ihrem Namen sprechen und ihren Standpunkt zum Ausdruck bringen kann. Die Anerkennung dieser Stellung durch die Gläubigen kann bei ihnen die Erwartung hervorbringen, daß er gegebenenfalls von sich aus im Namen der Kirche das Wort ergreift. Solche primatiale Verlautbarungen sind nur ein Weg unter anderen, durch die der Heilige Geist das Volk Gottes in der Treue zur Wahrheit des Evangeliums bewahrt.

21. Wenn der Primat ein echter Ausdruck der *episcopè* sein soll, wird er die *koinonia* stärken, indem er die Bischöfe bei ihrer Führungsaufgabe unterstützt, in ihren Ortskirchen wie in der universalen Kirche ihre Aufgabe der apostolischen Leitung wahrzunehmen. Der Primat erfüllt seinen Sinn, wenn er den Kirchen hilft, aufeinander zu hören, in der Liebe und Einheit zu wachsen und gemeinsam nach der Fülle christlichen Lebens und Zeugnisses zu streben; er wird die christliche Freiheit und Spontaneität achten und fördern; er wird keine Uniformität anstreben, wo sich Vielfalt legitim entfaltet, noch die Organisationsformen auf Kosten der Ortskirche zentralisieren. Ein Primas übt sein Amt nicht in Isolation aus, sondern im kollegialen Zusammenwirken mit seinen Brüdern im Bischofsamt. Sein Eingreifen in die Angelegenheiten einer Ortskirche sollte nicht in der Weise geschehen, daß er sich dabei die Zuständigkeiten ihres Bischofs anmaßt.

22. Obgleich nun Primat und Konziliarität einander ergänzende Elemente der *episcopè* sind, ist es doch häufig geschehen, daß das eine auf Kosten des anderen betont wurde, ja, daß ernstliches Ungleichgewicht entstand. Diese Gefahr war dann besonders groß, wenn Kirchen sich voneinander trennten. Die *koinonia* der

Kirchen erfordert die Aufrechterhaltung eines angemessenen Gleichgewichtes zwischen den beiden Aspekten unter verantwortlicher Teilnahme des ganzen Volkes Gottes.

23. Wenn Gottes Wille erfüllt werden soll, daß die Gemeinschaft aller Christen eins sei in Wahrheit und Liebe, so muß diese Grundstruktur der *episcopè* im Dienste der *koinonia* der Kirchen – die gegenseitige Ergänzung des primatiale und konziliaren Aspektes – auch auf universaler Ebene verwirklicht werden. Der einzige Bischofssitz, der auf einen universalen Primat Anspruch erhebt, der eine solche *episcopè* auch ausgeübt hat und noch ausübt, ist der Bischofssitz von Rom, der Stadt, in der Petrus und Paulus gestorben sind.

Es scheint angemessen, daß in jeder kommenden Einheit ein universaler Primat, wie wir ihn beschrieben haben, von diesem Bischofssitz ausgeübt wird.

VI. Probleme und Aussichten

24. Was wir hier niedergeschrieben haben, läuft auf eine Einigung über die Autorität in der Kirche, und im besonderen über die grundlegenden Prinzipien des Primates hinaus. Dieser Konsens ist von fundamentaler Bedeutung. Wenn er auch noch nicht alle Probleme löst, die mit dem päpstlichen Primat verbunden sind, gibt er uns doch eine solide Basis, um sie gemeinsam anzugehen. Wenn wir von diesen grundlegenden Prinzipien aus zu den speziellen Ansprüchen des päpstlichen Primates und seiner Ausübung übergehen, so ergeben sich Probleme, deren Gewicht man freilich unterschiedlich beurteilen wird.

a) Die Ansprüche des römischen Stuhls, wie sie gewöhnlich vorgetragen werden, legen eine Beweislast auf die petrinen Stellen des Neuen Testaments (Mt 16, 18.19; Lk 22, 31.32; Joh 21.15–17) die sie nach allgemeiner Ansicht nicht zu tragen vermögen. Viele römisch-katholische Gelehrte halten es heute allerdings auch nicht mehr für notwendig, die frühere Exegese dieser Stellen in jeder Hinsicht aufrechtzuerhalten.

b) Das I. Vatikanische Konzil 1870 spricht mit Bezug auf die Nachfolger des Petrus von „göttlichem Recht“. Diese Redeweise wird in der heutigen römisch-katholischen Theologie nicht eindeutig interpretiert. Wenn sie als Aussage dafür verstanden wird, daß der universale Primat des Bischofs von Rom ein Teil des Planes Gottes für die universale *koinonia* darstellt, so braucht dies nicht unbedingt gegensätzliche Meinungen zu verursachen. Wenn sie aber darüber hinaus bedeutet, daß eine Kirche, solange sie nicht in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom steht, von der römisch-katholischen Kirche nicht in vollem Sinne als Kirche betrachtet wird, so bleibt eine Schwierigkeit: für einige wäre sie dadurch zu beseitigen, daß diese Gemeinschaft einfach wiederhergestellt wird, für andere wäre jene Betrachtungsweise selbst ein Hindernis für den Eintritt in die Gemeinschaft mit Rom.

c) Anglikaner haben große Schwierigkeiten mit der Aussage, daß der Papst unfehlbar sein kann in seiner Lehre. Es muß freilich beachtet werden, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit durch sehr strenge Bedingungen abgesichert ist, die das I. Vatikanische Konzil festgelegt hat. Diese Bedingungen schließen die Vorstellung aus, daß der Papst ein inspiriertes Orakel ist, das neue Offenbarungen mitteilt, oder daß er unabhängig von seinen Mitbischöfen und der Kirche reden kann, oder über anderes als Glauben oder Sitten. Für Katholiken verkünden die dogmatischen Definitionen des Papstes, die den Kriterien der Unfehlbarkeit entsprechen und daher vor Irrtum bewahrt sind, nicht mehr – aber auch nicht weniger – als das Glaubensverständnis der Kirche in Fragen, die die göttliche Offenbarung betreffen. Aber auch so ergeben sich besondere Schwierigkeiten aus den neuen marianischen Dogmen; denn Anglikaner bezweifeln, daß es angemessen oder überhaupt

möglich ist, sie als wesentlich für den Glauben der Christen zu erklären.

d) Der Anspruch, daß der Papst unmittelbare universale Jurisdiktion besitze, deren Grenzen nicht klar umschrieben sind, ist für Anglikaner eine Quelle von Befürchtungen; es scheint ihnen, daß auf diese Weise einem illegitimen und unkontrollierten Gebrauch dieser Vollmacht keine Schranke gesetzt ist. Es bleibt allerdings zu betonen, daß nach der Absicht des I. Vatikanischen Konzils die päpstliche Autorität nur zur Aufrechterhaltung und niemals zur Schwächung der ortskirchlichen Strukturen eingesetzt werden soll. Heute bemüht sich die römisch-katholische Kirche, die juristische Denkweise des 19. Jahrhunderts durch eine mehr pastorale Sicht der Autorität in der Kirche zu ersetzen.

25. Trotz der damit genannten Schwierigkeiten glauben wir, daß diese Erklärung über die Autorität in der Kirche eine bedeutsame Annäherung darstellt, die weitreichende Konsequenzen nach sich zieht. Schon eine geraume Zeit haben Theologen in unseren beiden Traditionen, ohne ihnen gegenüber die Treue zu verletzen, in gemeinsamen Problemen gemeinsame Methoden angewandt. Auf diese Weise haben sie gelernt, die alten Probleme immer mehr in einem neuen Horizont zu sehen, und haben eine gegenseitige theologische Annäherung beobachtet, die sie selbst oft überraschte.

In unseren drei Gemeinsamen Erklärungen haben wir uns bemüht, hinter die gegensätzlichen und festgefahrenen Standpunkte vergangener Kontroversen zurückzugehen. Wir haben versucht, uns ein Urteil darüber zu bilden, um welche Dinge es bei ihnen

eigentlich ging. Oft haben wir es bewußt vermieden, das polemische Vokabular vergangener Auseinandersetzungen zu verwenden – nicht um den eigentlichen Schwierigkeiten, die diese verursachten, aus dem Wege zu gehen, sondern weil die aufreizende Wirkung einer solchen Redeweise die Wahrheit oft verdeckt hat. Die lehrmäßige Annäherung, die wir erfahren haben, bietet für die zukünftigen Beziehungen unserer Kirche die Hoffnung, daß auch die verbleibenden Schwierigkeiten gelöst werden können.

Schlußbemerkung

26. Der Malta-Report von 1968 sah die Annäherung der römisch-katholischen Kirche und der Kirchen der Anglikanischen Gemeinschaft als „Wiederherstellung der Einheit in verschiedenen Stadien“. Wir haben nun Übereinstimmungen erreicht über die Lehre von Eucharistie, vom Amt und, von den Einschränkungen in Abs. 24 abgesehen, von der Autorität. Übereinstimmungen in der Lehre als Ergebnis theologischer Kommissionen können allein das Ziel der christlichen Einheit freilich nicht verwirklichen. Demgemäß unterbreiten wir unsere Erklärungen unseren jeweiligen Autoritäten, damit sie prüfen, ob die Erklärungen nach ihrem Urteil in jenen zentralen Fragen eine Einheit auf der Ebene des Glaubens bekunden, die jetzt bestimmte Schritte nicht nur rechtfertigen, sondern fordern – um so eine engere Gemeinsamkeit zwischen unseren beiden Gemeinschaften in Leben, Gottesdienst und Verkündigung einzuleiten.

Länderbericht

Fortschritt durch Unterdrückung?

Erfolge und Folgen des Wirtschaftskampfes Boliviens

Mit einer Reihe von Superlativen kann Bolivien aufwarten, doch die wenigsten davon bringen dem Lande irgendeinen Nutzen. So hat es mit La Paz die höchste Hauptstadt (3700 m) mit dem höchstgelegenen Flugplatz (4100 m) ebenso zu verzeichnen wie die höchste Schmalspurbahn der Welt (bis 4780 m). Bolivien ist das einzige Land Lateinamerikas ohne einen Zugang zum Meer, es zählt zu den Ländern des Kontinents mit dem größten Reichtum an Bodenschätzen und ist doch zugleich das zweitärmste Land Südamerikas. Es ist zwar viermal so groß wie die Bundesrepublik, hat aber nur ca. zweimal soviel Einwohner wie Schleswig-Holstein, nämlich nach dem vorläufigen Ergebnis der Volkszählung im vorigen Jahr 4,8 Millionen. Fast die Hälfte seines Territoriums hat Bolivien seit 1825 durch verlorene Kriege mit seinen Nachbarn eingebüßt. Es ist das einzige Land Lateinamerikas, in dem noch mehr als die Hälfte der Bevölkerung Indios sind. Bolivien erhielt 1825 als letztes Land die Unabhängigkeit und hat seitdem die meisten Putsche und Präsidenten gehabt. Im

Durchschnitt hat kein Präsident länger als 9 Monate regiert, rund ein Drittel wurde ermordet. Heute gilt bereits die 15. Verfassung und der derzeitige Präsident, *Hugo Banzer Suárez*, ist der 149. in der Nachfolge des Staatsgründers *Simón Bolívar*.

Ein zwiespältiges Urteil

Daß Präsident Banzer, der am 22. August 1971 nach blutigen Kämpfen bei seinem zweiten Putschversuch siegreich in La Paz einzog, bis heute die Geschicke des Landes leitet, wird von der Opposition als Verhängnis, von Wirtschaftskreisen und vielen ausländischen Beobachtern dagegen als derzeit beste Lösung angesehen. Die ersten sehen die Mißachtung der Grundrechte und der Verfassung, die zweiten dagegen die seit langem erstmals gegebene Situation, daß für die Entwicklung des Landes langfristig geplant werden kann und Kontinuität gewahrt ist. Wie Banzer selbst seine